NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche
Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 23.09.2026, um 19:00 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt-Schule

Name	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bürgermeister Holger Bär	
Stadtratsmitglieder	
Stadtrat Klaus Bauer	entschuldigt
Stadträtin Marie Grieshammer	entschuldigt
Stadträtin Sabine Heyder	entschuldigt
Stadtrat Klaus-Dieter Löwel	
Stadträtin Andrea Lutz	entschuldigt
Stadtrat Peter Nitzsche	entschuldigt
Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel	entschuldigt
2. Bürgermeister Wieland Pietsch	
Stadtrat Peter Popp	
Stadtrat Stefan Rösler	
Stadtrat Christof Roß	
Stadtrat Fabian Roßner	
Stadtrat Wolfgang Sahrmann	
Stadtrat Simon Schmidt	
Stadtrat Christian Wunderlich	entschuldigt
Stadtrat Wieland Zeitler	
Schriftführerin	
Annika Diesner	

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 16.09.2026.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.07.2026
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.07.2026
3. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2026
4. Konsolidierungskonzept Stabilisierungshilfe
5. Bauhof - Neufestlegung von Verrechnungssätzen für den Personaleinsatz
6. Städtebauförderung - Privatmaßnahme Anwesen Leisauer Straße 15
7. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

7.1. Sitzungstermine 2027

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.07.2026

Sach- und Rechtslage:
Das Protokoll der letzten öffentlichen Stadtratssitzung wurde dem Stadtrat über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Beschluss:
Unter TOP 10 Konsolidierungskonzept ist im Beschlusstext unter 1.1 und 1.2 jeweils der Klammerzusatz „siehe Anlage“ zu streichen.

Ansonsten wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.07.2026 ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 2 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.07.2026

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 3: Detailuntersuchung der ehemaligen Deponie Beerfleck
- Auftragsvergabe Detailuntersuchung
Der Auftrag wurde innerhalb der Preisbindungsfrist an den wirtschaftlichsten Anbieter zum geprüften Angebot in Höhe von 15.280,79 € erteilt.

Zu TOP 5: Kreditaufnahme 900.000 €
Der Kredit wurde nunmehr bei der VR-Bank Oberfranken-Mitte e.G. zu einem Zinssatz von 3,20 %, Tilgungsbeginn ab 2027, auf eine Laufzeit von 20 Jahren und mit einer 10-jährigen Zinsbindungsfrist aufgenommen.

Top 3 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2026

Sach- und Rechtslage:
a) Zu dem Erwerb der Kindertagesstätte Goldkronach mit der im Kaufvertrag enthaltenen Ratenzahlungsvereinbarung teilt die Rechtsaufsicht im Landratsamt Bayreuth mit, dass die Stadt Goldkronach damit im aktuellen Haushaltsjahr die Verpflichtung zur Leistung künftiger Ausgaben für Investitionen unabhängig vom Zeitpunkt des Eigentumserwerbs eingeht.

Folglich entsteht eine Selbstbindung der Kommune zur Bereitstellung von Ausgabemitteln in künftigen Jahren, welche sich grundsätzlich auch auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Goldkronach auswirkt.
Entsprechende Rechtsgeschäfte sind insoweit als Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen und in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.
Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss des Vertrages liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor, da im Haushaltsplan 2026 keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind und entsprechende Veranschlagungen in der Finanzplanung fehlen.
Eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 wäre demnach zu erlassen.

Nachdem das kreditähnliche Rechtsgeschäft Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Goldkronach hat und sich nach aktuellem Kenntnisstand folglich eine negative freie Finanzspanne ergibt, kann die Genehmigungsfähigkeit derzeit nicht abschließend beurteilt werden und ist von den Ergebnissen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes abhängig zu machen.

Es wird daher unter Berücksichtigung der in der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zum Haushalt 2026 vom 19.06.2026 unter A.I. Nr. 2.1 ergangenen Auflagen (Einsparung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt mindestens in Höhe von 30.000 €) darum gebeten, die jeweiligen Ergebnisse in den Nachtragshaushalt einzuarbeiten und zu den künftigen Auswirkungen des Rechtsgeschäftes ausreichend Stellung zu nehmen.

b) Es wurde nunmehr ein Nachtragshaushalt erstellt, in dem die in der Sitzung vom 29.07.2026 beschlossenen Einsparungen des Verwaltungshaushaltes in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 in Höhe von 32.450 € ebenso berücksichtigt werden wie die Verpflichtungsermächtigung über den Gesamtkaufpreis von 400.000 €, beginnend mit der Ratenzahlung 2027 in Höhe von 29.000 € und den 13 Folgejahren in Höhe von 26.500 €.

Durch die Berücksichtigung der Einsparungen im Verwaltungshaushalt war es möglich, in den Finanzplanungsjahren eine höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von jeweils 32.450 € zu leisten. Diese wird dann jeweils durch die Ratenzahlungen um 29.000 € (2027) bzw. um 26.500 € (2028 und 2029 sowie in den Folgejahren bis 2041) reduziert.

Gleichzeitig wurde im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 1.4641.9320 der Ansatz um 15.000 € erhöht, um die noch im Jahr 2026 anfallenden Notarkosten usw. abdecken zu können. Dies sind 50 % der zu erwartenden Kosten, da die andere Hälfte die Kirchengemeinde Goldkronach übernimmt.
Hierzu wurden bei der Haushaltsstelle 1.7000.9502 15.000 € bei den Fremdwassersanierungen reduziert, da nur bedingt mit einer Umsetzung im Jahr 2026 gerechnet werden kann.
Die betroffenen Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes und auch des Vermögenshaushaltes der Finanzplanungsjahre ergeben sich aus dem beiliegenden Nachtragshaushaltsplan.

Die zusätzlichen Soll-Überschüsse des Vermögenshaushaltes wurden jeweils in den Finanzplanungsjahren für die Rücklagenzuführung vorgesehen.
Die erforderliche Verpflichtungsermächtigung wurde eingearbeitet.

c) Zu den künftigen Auswirkungen des Rechtsgeschäftes wird darauf hingewiesen, dass der Weiterbetrieb der KiTa nur mit Erwerb der Immobilie durch den Zweckverband Oberfranken-Mitte möglich ist, sodass für den Betrieb der Kindertagesstätten einschließlich des geplanten Hortes der Stadt außer den gesetzlich festgelegten Zuschüssen nach BayKiBiG und der Defizitregelungen in der Betriebsträgervereinbarung keine zusätzlichen Kosten entstehen.
Lediglich der Bau- und Grundstücksunterhalt verbleibt bei der Stadt.

Alternativ hätte die Stadt wohl auch die Immobilie erworben, allerdings dann die Kindertagesstätte selber betreiben müssen, was mit wesentlich höheren Aufwendungen im Verwaltungshaushalt, v.a. bei den Personal- und Sachkosten plus Verwaltungsaufwand sicherlich nicht günstiger möglich gewesen wäre.

Letztendlich handele es sich bei der Kinderbetreuung um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Hinweis:
Aufgrund des Hinweises vom Landratsamt Bayreuth, dass noch Beträge zu ändern seien, wurde der Beschluss von der Tagesordnung genommen. Die Beschlussfassung soll in der nächsten Sitzung stattfinden.

Top 4 Konsolidierungskonzept Stabilisierungshilfe

Sach- und Rechtslage:
a) Die finanzielle Entwicklung der Stadt Goldkronach macht es erforderlich, die Haushaltswirtschaft nachhaltig zu konsolidieren und die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt zu sichern. Hierzu wurde durch die Verwaltung ein Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet. Im Rahmen der Erstellung wurden die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, die Personalausstattung, die kommunalen Einrichtungen, Beteiligungen und Zweckverbände, das kommunale Vermögen, der Schuldendienst und weitere langfristige Zahlungsverpflichtungen sowie bestehende und geplante Investitionsmaßnahmen untersucht.

Die einzelnen Haushaltspositionen wurden insbesondere hinsichtlich ihrer Aufgabenart, ihrer Dringlichkeit, bestehender rechtlicher oder vertraglicher Bindungen sowie möglicher Konsolidierungspotenziale bewertet. Dabei wurde folgende Priorisierung zugrunde gelegt:

A – unaufschiebbar: insbesondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie sonstige zwingend und unverzüglich zu erfüllende Verpflichtungen
B – dringlich: insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Sicherstellung notwendiger kommunaler Aufgaben sowie zur Vermeidung höherer Folgekosten
C – notwendig, aber nicht dringlich: Maßnahmen, deren Durchführung erforderlich ist, bei denen jedoch hinsichtlich des Umsetzungszeitpunkts ein begrenzter Handlungsspielraum besteht
D – wünschenswert: insbesondere freiwillige, verschiebbare oder hinsichtlich Umfang und Standard disponierbare Maßnahmen

Ziel des Konsolidierungskonzeptes ist es, die laufende Haushaltswirtschaft strukturell zu verbessern, zusätzliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, beeinflussbare Ausgaben zu reduzieren, freiwillige Leistungen kritisch zu überprüfen und die Investitionstätigkeit an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt auszurichten.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Begrenzung der weiteren Verschuldung zu. Neue kreditfinanzierte Investitionen sollen auf das erforderliche Maß beschränkt und insbesondere nach Pflichtigkeit, Dringlichkeit, Fördermöglichkeiten, Folgekosten und Finanzierbarkeit priorisiert werden.

Das Konsolidierungskonzept enthält sowohl bereits umgesetzte bzw. konkret umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen als auch Prüfaufträge und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen erst nach weiteren Berechnungen oder Entscheidungen abschließend beziffert werden können. Noch nicht quantifizierbare Konsolidierungspotenziale werden deshalb nicht als bereits gesicherte Haushaltsverbesserungen behandelt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept soll künftig als Grundlage für die Aufstellung und Ausführung der Haushalte sowie für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Goldkronach dienen. Die Umsetzung und die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind fortlaufend zu überprüfen und das Konzept bei wesentlichen Veränderungen fortzuschreiben.

b) SR Roß bringt Verbesserungsvorschläge vor und bittet, diese in das Konzept aufzunehmen.
SR Popp regt eine Priorisierung für künftige Investitionen (kleine Straße / große Straße) an.
Zudem müssten Bauhofleistungen bei Veranstaltungen gesondert betrachtet werden.
Auch eine kommunale Zusammenarbeit müsse geprüft werden.
Für die Feuerwehr-Atemschutzwerkstatt sei eine Kosten-/Nutzenrechnung anzustreben.
Nachdem das Konsolidierungskonzept im Jahr 2027 anwendbar wird, bittet SR Popp darum, dass das Konzept vorher noch im Gremium besprochen wird.
Für SR Löwel wurde das doch sehr umfangreiche Konsolidierungskonzept zu kurzfristig zur Verfügung gestellt, daher konnte er dieses nicht durcharbeiten. Es müssen jedoch alle Angaben geprüft werden.
Auch SR Zeitler bittet, die Unterlagen künftig früher zu übermitteln. Er stimme dem Konzept inhaltlich aber zu.

Anmerkung der Verwaltung:
Ein Großteil der Unterlagen wurde bereits am Freitag vor der Sitzung ins RIS eingestellt.

Beschluss:
a) Der Stadtrat der Stadt Goldkronach beschließt das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept in der Fassung vom 18.09.2026. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird als verbindliche Handlungs- und Orientierungsgrundlage für die weitere Haushaltswirtschaft, die künftige Haushaltsplanung und die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Goldkronach zugrunde gelegt.

b) Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten und im Rahmen der laufenden Verwaltung umsetzbaren Konsolidierungsmaßnahmen sukzessive umzusetzen,
2. die als Prüfaufträge ausgewiesenen Konsolidierungsmöglichkeiten weiter zu untersuchen und, soweit erforderlich, dem Stadtrat gesondert zur Entscheidung vorzulegen,
3. bei der Aufstellung künftiger Haushalte und Finanzplanungen die im Konsolidierungskonzept vorgenommene Priorisierung zu berücksichtigen und insbesondere freiwillige sowie nicht dringliche Aufwendungen und Investitionen kritisch auf Notwendigkeit, Umfang und zeitliche Verschiebbarkeit zu überprüfen,
4. bestehende Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Gebühren, Beiträge, Entgelte, Zuschüsse, Fördermöglichkeiten sowie sonstige Einnahmequellen regelmäßig auf Anpassungs- und Verbesserungspotenziale zu überprüfen,
5. neue kreditfinanzierte Investitionen auf das erforderliche und finanziell tragbare Maß zu begrenzen und bei Investitionsentscheidungen insbesondere Pflichtigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten und Folgekosten zu berücksichtigen,
6. die Umsetzung und die finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und das Haushaltskonsolidierungskonzept bei wesentlichen Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Bauhof - Neufestlegung von Verrechnungssätzen für den Personaleinsatz

Sach- und Rechtslage:
a) Aufgrund der im Sommer 2025 vorgenommenen Kalkulationen wurde für die Verrechnung des Lohnes für den externen Arbeitseinsatz der Bediensteten des Bauhofes einschl. Bruttolohnkosten mit Lohnnebenkosten und Zuschlag für Gemeinkosten der Verrechnungssatz auf 47,50 €/Std. festgelegt.

Vor allem durch tarifliche Steigerungen ist nun eine Anpassung nötig.
Die Gemeinkosten beinhalten u.a. kalkulatorische Kosten für Gebäude-, Grundstückseinrichtung sowie die anteiligen Kosten des Bauhofleiters für die durch die Verwaltung erbrachten Dienstleistungen für den Bauhof (innere Verrechnung).

b)

Personalkosten (ohne Arbeitsplatzkosten)	**EUR/Std.**
EG 5, Stufe 4 (incl. Zulagen)	35,81
EG 6, Stufe 4	36,61
EG 7, Stufe 6 (incl. Zulagen)	45,63
EG 8, Stufe 5	42,64
Gesamter Durchschnitt	***40,17***

c)

Personalkosten (mit Arbeitsplatzkosten)	**EUR/Std.**
EG 5, Stufe 4 (incl. Zulagen)	41,18
EG 6, Stufe 4	42,10
EG 7, Stufe 6 (incl. Zulagen)	52,47
EG 8, Stufe 5	49,03
Gesamter Durchschnitt	***46,20***

Gemäß der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.12.2001 ist der Lohnberechnung für die Verrechnung an Dritte der vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils aktuell herausgegebene Wert der Personalvollkosten zugrunde zu legen, und zwar der Durchschnittswert für die Laufbahn des einfachen Dienstes. Zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Werkzeug und Kleingeräte, der Werkstattgemeinkosten sowie etwaiger Lohnzulagen wird ein Zuschlag von 10 v.H. erhoben.

Somit ergibt sich für die Verrechnung an Dritte ein Stundensatz von 46,20 € plus 10 v.H. (4,62 €) = 50,82 €.

Beschluss:
Die neuen Verrechnungssätze für den Personaleinsatz im Bauhofbereich werden ab dem 01.10.2026 wie folgt neu festgelegt:

Verrechnungssätze Personalkosten nach Durchschnittssätzen:

Intern	40,20 €
Extern	50,90 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Städtebauförderung - Privatmaßnahme Anwesen Leisauer Straße 15

Sach- und Rechtslage:
a) Über den Städtebauplaner Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH wurden am 05.08.2026 die Unterlagen zur „Privatmaßnahme am Anwesen Leisauer Straße 15“ vorgelegt.

Laut dem Aktenvermerk vom 23.07.2020 mit dem Eigentümer sowie dem damaligen Bauamtsleiter und Herrn Stiefler sowie der Aktennotiz vom 03.07.2023 wurde festgestellt, dass die Erneuerung der Fenster den in den Aktennotizen beschriebenen Festlegungen entspreche.

Laut Auffassung des Städtebauplaners ist eine Förderwürdigung gegeben, obwohl aufgrund der Lage des Anwesens und der nun zum Einbau vorgesehenen Fenster eine optische Aufwertung des Stadtbildes seitens der Verwaltung nur schwer erkennbar ist.

Nach den Ausführungen des städtebaulichen Beraters Herrn Ott gelten neben den Zielen des kommunalen Förderprogramms (Unterstützung der ortstypischen Gestaltung des Grundstückes sowie Verbesserung des Ortsbildes) die übergeordneten Ziele der Städtebauförderung.

Das Programm entspricht den übergeordneten Zielen der Bayerischen Städtebauförderung.
Des Weiteren dient die städtebauliche Erneuerung dazu, Stadt und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern und weiterzuentwickeln.
Ziel ist insbesondere die Behebung städtebaulicher Missstände und Mängel, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Verwirklichung einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung.

Zu den übergeordneten Förderbelangen gehören:
- die Stärkung der Innenstädte und Ortsteile,
- die Beseitigung von Gebäude- und Gestaltungsmängeln
- die Berücksichtigung der Belange von Baukultur und Denkmalpflege
- die Minderung von CO_2-Emissionen
- die Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie
- ein sparsamer und nachhaltiger Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz

Der beantragte Fensteraustausch ist als kleinere private Maßnahme an einem wesentlichen Bestandteil der Fassade in diesem Förderzusammenhang einzuordnen.

Ebenso wird eine energetische Verbesserung erreicht, wobei diese nicht den alleinigen Fördergrund darstellt. Diese ergänzt die städtebauliche und gestalterische Wirkung des Fensteraustausches und verstärkt die Förderwürdigkeit der Gesamtmaßnahme.

b) Für den Fensteraustausch wurden zwei Angebote eingeholt, die geprüft wurden.
Das Angebot des wirtschaftlichsten Anbieters beläuft sich auf 30.724,05 €.
Unter Berücksichtigung der Vergabeempfehlung ergeben sich zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 30.724,05 €.
Entsprechend dem kommunalen Förderprogramm beträgt die Förderung 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, damit 9.217,22 €, wobei 3.686,89 € auf die Stadt entfallen würden. Die Restkosten wären Städtebauförderungsmittel des Freistaates Bayern.

Beschluss:
a) Der Fensteraustausch am Anwesen Leisauer Straße 15 durch die Eigentümer wird hinsichtlich des kommunalen Förderprogrammes sowie der übergeordneten Ziele der Bayerischen

Städtebauförderung als förderfähig anerkannt, da neben der gestalterischen baulichen Aufwertung auch eine energetische Verbesserung erreicht wird und der beantragte Fensteraustausch als wesentlicher Bestandteil der Fassade angesehen wird.

Mit den Eigentümern ist vor Beginn der Maßnahme eine Fördervereinbarung abzuschließen.

b) Nach Abschluss der Maßnahme bzw. Vorlage der geprüften Rechnungen kann einmalig zum Jahresende der Verwendungsnachweis an die Regierung vorgelegt werden, um die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.
Die städtischen Fördermittel kommen erst zur Auszahlung, wenn die Fördermittel der Regierung von Oberfranken aus dem Städtebauförderungsprogramm ausgereicht wurden.

c) Soweit die Regierung von Oberfranken die Maßnahme nicht für förderfähig hält, muss der Stadtrat feststellen, inwieweit die Stadt den ihr verbleibenden Förderanteil in Höhe von maximal 3.686,89 € leistet. Insoweit steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Förderung durch die Regierung von Oberfranken.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 7.1 Sitzungstermine 2027

Sach- und Rechtslage:
Um die Terminabfragen für den Veranstaltungskalender 2027 wieder rechtzeitig durchführen zu können, ist es erforderlich, die Stadtratssitzungen für das Jahr 2027 bereits jetzt festzulegen, da sich die Fraktionsbesprechungen bzw. Stammtisch der einzelnen Gruppierungen hiernach richten.

Nachdem aus Zeitgründen die jeweilige Fraktionsvorbesprechung möglichst im Anschluss an die Bau- und Umweltausschuss-Sitzung erfolgen soll, wurde die BUA-Sitzung jeweils in der Woche vor der Stadtratssitzung angesetzt.

Kurzfristige Änderungen (Absage bzw. Ergänzung von weiteren Sitzungsterminen) können je nach Gegebenheit nicht ausgeschlossen werden.

Der Sitzungskalender für das Jahr 2027 wurde als Anlage ins RIS eingestellt.

Der Stadtrat nimmt die Termine ohne Änderungswünsche zur Kenntnis. Damit werden diese bei der Terminabfrage für den Veranstaltungskalender mit angegeben.

.....
Vorsitzender Schriftführung

Hinweis:
Die Sitzungsprotokolle dürfen immer erst nach Genehmigung durch den Stadtrat in das BIS eingestellt werden. Die Genehmigung erfolgte in der SR-Sitzung vom 21.10.2026.